

# **Festanstellung (100%) und didaktische Nebentätigkeit = Meldepflicht?**

**Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 3. April 2023 11:38**

## Zitat von fossi74

Wo denn da? Ich habe in der ganzen Verordnung den Begriff "Angestellte" nicht gefunden. Im Übrigen müsste in einem Arbeitsvertrag explizit auf jede einzelne Verordnung oder sonstige Norm Bezug genommen werden, damit sie wirksam eingebunden ist.

## Zitat

### 5. Sonderregelungen für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis müssen nach § 3 Abs. 4 des TVL Nebentätigkeiten

gegen Entgelt rechtzeitig vorher schriftlich anzeigen (Formular 4).

Anders als bei den Lehrkräften im Beamtenverhältnis ist eine Genehmigung der Nebentä-

tigkeit nicht vorgesehen.

Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn diese geeig-

net ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte

Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Insbesondere dürfen die Arbeitszeiten weder einzeln noch zusammen genommen die

nach § 3 Arbeitszeitgesetz zulässige Höchstarbeitszeit, das sind werktäglich 8 Stunden, überschreiten. Die Arbeitszeit kann nach dieser Bestimmung auf bis zu zehn Stunden ver-

längert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wo-

chen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Diese Regelung gilt aber nur für die Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrages, also z.B. nicht für die

"selbständige Tätigkeit" als Autor eines Lehrbuches.

Zu untersagen ist eine Nebentätigkeit darüber hinaus auch dann, wenn die Haupttätigkeit

als Lehrkraft darunter leiden würde, z.B. weil sie durch die Arbeitsbelastung überfordert wäre oder die Haupttätigkeit aus anderen Gründen beeinträchtigt würde.

Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis ist eine Ablieferungspflicht entsprechend der für

die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zur Auflage zu machen (Formular 5).

Das Formular zur Ablieferungspflicht ("Erklärung und Abrechnung nach § 8 LNTVO für das

Jahr ...") ist vom Schulleiter der Lehrkraft auszuhändigen. Einzelheiten zur ablieferungspflichtigen Vergütung siehe unter Punkt 7.

Alles anzeigen

Quelle:

<https://km-bw.de/site/pbs-bw-km...Stand050620.pdf>

Punkt 5